



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 9 - V - 7 0 - 0 0 0 2**
(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) IV

Änderung der Straßenreinigungssatzung; Gebührenbedarfskalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2020/2021

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input type="radio"/>	Tagesordnung B <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
		<input type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Hans-Martin Kessler

Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 5.149.315,68
 in %: 14,1%

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

	x	2020/ 2021	Stadtanteil Straßenreini- gung Wi u. AKK	2.957.000	215.000		104216/ 104217	617300	Fremdreinigung
	x	2020/ 2021	Stadtanteil Straßenreini- gung Wi u. AKK	39.000	39.000		104216/ 104217	617300	Fremdreinigung
Summe Folgekosten:					254.000				

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Änderung der Straßenreinigungssatzung, Gebührenbedarfskalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2020/2021, Befreiung unbebauter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke von der Gebührenpflicht

Anlagen:

1. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2016 (Nachberechnung).
2. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2017 (Nachberechnung).
3. Gebührenbedarfskalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Straßenreinigung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Kalkulationsperiode 2020/2021.
4. Entwurf einer Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung).
5. Synopse Änderung Straßenreinigungsgebühren.
6. Synopse Änderung Straßenreinigungssatzung.

Die Anlagen 1 bis 3 können im Büro des Magistrats bzw. beim Amt der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden.

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2016 (Nachberechnung).
 - 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2017 (Nachberechnung).
 - 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2020/2021.
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. die in den Jahren 2016 und 2017 entstandenen Kostenunterdeckungen im Bereich der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von insgesamt 1.171.560,83 EUR nicht in

zukünftige Kalkulationsperioden übertragen werden.

- 2.2. ab der Kalkulationsperiode 2020/2021 die Gebühren auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten gem. § 10 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) kalkuliert werden.
 - 2.3. auf Grundlage des mit 22,0% konkret ermittelten öffentlichen Interesses an der Straßenreinigung ein um 215.000 EUR höherer Stadtanteil für 2020/2021 an die ELW zu entrichten ist.
 - 2.4. unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von der Straßenreinigungsgebührenpflicht befreit werden und der dadurch entstehende Gebührenausschlag von rund jährlich 39.000 EUR ab 2020/2021 von der Landeshauptstadt Wiesbaden getragen wird.
 - 2.5. Für die Kosten nach Ziffer 2.3 und 2.4 eine Zusetzung zu den Rahmendaten des Dezernates IV für den Haushalt 2020/2021 erforderlich ist. Die Erhöhung des Stadtanteils für die Straßenreinigung von 254.000 EUR jährlich wird von Dezernat III/20 nachträglich in die Liste der zusätzlichen weiteren Bedarfe für Dezernat IV zum Haushaltsplan 2020/2021 aufgenommen.
3. Der in der Anlage 4 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)" wird als Satzung beschlossen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Zu 1 und 2:

Die ELW haben nach den Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2016 und 2017 eine Nachberechnung der Straßenreinigungsgebühren vorgenommen. Die Kostennachberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2016 eine Kostenunterdeckung in

Höhe von 869.727,71 EUR und im Jahr 2017 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 301.833,12 EUR entstanden ist.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckung sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die entstandenen Kostenunterdeckungen werden nicht in zukünftige Kalkulationsperioden übertragen. Die Kostenunterdeckungen der Jahre 2016 und 2017 werden im handelsrechtlichen Ergebnis der ELW durch sonstige Gewinne ausgeglichen.

Die für die Kalkulationsperiode 2020/2021 ermittelte durchschnittliche Gebührenerhöhung von rund 3,8% bei den Straßenreinigungsgebühren ist im Wesentlichen auf Tarifsteigerungen, allgemeine Kostenerhöhungen und eine Ausweitung der Straßenpapierkorbentleerung in Straßen der Reinigungsklassen A und B zurückzuführen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG kann bei der Berechnung der Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Mit der Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert wird eine Substanzerhaltung erreicht. Es können Abschreibungserlöse erwirtschaftet werden, die geeignet sind, die eingesetzten Betriebsanlagen nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer neu zu beschaffen. Um die Aufgabenerfüllung der ELW ohne Belastung des allgemeinen städtischen Haushalts auf Dauer sicherzustellen, müssen durch die Gebühren auch die finanziellen Mittel für eine Ersatzbeschaffung der eingesetzten Betriebsmittel angesammelt werden. Ab der Kalkulationsperiode 2020/2021 werden daher sämtliche Gebührensparten, einschließlich der Straßenreinigungsgebühren auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkuliert.

Der Stadtanteil für die hoheitliche Straßenreinigung bleibt unverändert bei 22,0%:

	2020/2021	2018/2019	Abweichung
Gesamtkosten der Straßenreinigung (rd. TEUR)	13.440	12.464	976
Anteil Gebührenzahler (rd. TEUR)	10.483	9.722	761
Anteil Gebührenzahler (rd. %)	78%	78%	-
Stadtanteil (rd. TEUR)	2.957	2.742	215
Stadtanteil (rd. %)	22%	22%	-

Daraus ergibt sich ein um 215.000 EUR höherer Stadtanteil jährlich, der im Haushaltsjahr 2020/2021 bereitzustellen ist.

Nach der herrschenden oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen, so dass diese Grundstücke folglich zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden können (vgl. hierzu OVG Greifswald, Beschluss vom 31.07.2002, Az.: 1 L 14/02; OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.01.2009, Az. 9 LA 212/06, VGH München, Urteil vom 02.10.1997, Az.: 4 B 96.2068 und OVG Bautzen, Urteil vom 21.03.2014, Az.: 5 C 27/12). Allerdings steht in der Regel die Straßenreinigungsgebühr in einem Missverhältnis zu dem aus der Fläche erwirtschafteten Ertrag, so dass eine Befreiung der - zumindest unbebauten - landwirtschaftlich genutzten Grundstücke geboten ist. Ist die Fläche bebaut, z. B. mit einem Wohnhaus, einer Lagerhalle, Gewächshaus oder einem Verkaufsladen, ist eine Gebührenbefreiung nicht erforderlich, da sich eine solche Grundstücksnutzung nicht mehr wesentlich von den sonstigen zu den Straßenreinigungsgebühren heranzuziehenden bebauten Grundstücken unterscheidet.

Die Entscheidung, ob eine Gebührenbefreiung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erfolgen soll, steht im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung. Den entstehenden Gebührenaufschlag hat die Stadt aus dem allgemeinen Haushalt zu kompensieren. Dieser beträgt für die Kalkulationsperiode 2020/2021 voraussichtlich jährlich rund 39.000,-- EUR. Eine schriftliche Antragstellung ist erforderlich, da im automatisierten Veranlagungsverfahren keine Identifizierung der in Frage kommenden landwirtschaftlichen Grundstücke möglich ist.

Zu 3:

Mit der Anpassung der Abfallgebühren in § 11 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung und der Gebührenbefreiung für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zugleich die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Die Regelung in § 3 Abs. 2 zur Reinigung der ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmeten Gehweganlagen hat sich nicht bewährt. Nach dieser Regelung waren die Grundstückseigentümer einer Gehwegseite gleichzeitig zur Reinigung des Gehweges verpflichtet. Dies hat zu erheblichen Abstimmungsproblemen unter den Grundstückseigentümern geführt, so dass keine einheitliche Reinigung erfolgte. Mit dem ersatzlosen Wegfall der Regelung tritt nun wieder der in § 6 Abs. 1 festgelegte Grundsatz in Kraft, wonach jeder Eigentümer einmal in der Woche bis zur Mitte des Straßenkörpers zu reinigen hat. Dies wird in § 6 Abs. 2 nochmals klargestellt. Da § 3 Abs. 2 entfällt, kann zugleich der in § 8 Abs. 2 enthaltene Verweis auf § 3 Abs. 2 gestrichen werden.
- In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird definiert, welche Straßenteile von der städtischen Fahrbahnreinigung (Reinigungsstufe B) umfasst sind und welche Straßenteile in der Reinigungsstufe B durch den Anlieger zu reinigen sind.
- Im Straßenverzeichnis werden die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:
 - Die Salzstraße wurde zum 01.01.2018 entwidmet und ist daher aus dem öffentlichen Straßenverzeichnis zu streichen.
 - Die Stichstraßen in der Alfons-Paquet-Straße und der Wellritzstraße werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen und damit wie der jeweilige Hauptstraßenzug gereinigt.
 - Die Boelckestraße von Am Fort Biehler bis Zum Friedhof wird in das Straßenverzeichnis aufgenommen und die Reinigungsstufe C eingestuft.
 - Folgende Umstufungen werden vorgenommen:

Straßenname	Ortsbezirk	Alte RKL	Neue RKL	Gründe für die Änderung
Alcide-de-Gasperi-Straße	Rheingauviertel-Hollerborn	B2	A2	Beschwerden von Anliegern über die verschlechterte Sauberkeitssituation sowie mehrere öffentliche Einrichtungen.
Armenruhstraße (von Am Schlosspark bis Rathausstraße)	Biebrich	B2	A2	Qualitätsmessung ergibt Sauberkeitsproblem auf den Gehwegen sowie Anpassung an den Rest der Straße.
Assmanshäuser Straße	Rheingauviertel-Hollerborn	B2	A2	Qualitätsmessung ergibt Sauberkeitsproblem auf den Gehwegen.
Bismarckring	Westend	A3	A5	Hoher Verschmutzungsgrad an den Tagen ohne Reinigung.
Charles-de-Gaulle-Straße	Rheingauviertel-Hollerborn	B2	A2	Beschwerden von Anliegern über die verschlechterte Sauberkeitssituation sowie mehrere öffentliche Einrichtungen.

Dotzheimer Straße (von Bismarckring bis Carl-von-Linde- Straße)	Rheingauviertel- Hollerborn	A3	A5	Anpassen an den Rest der Straße - Beschwerdelage - Qualitätsmessung zeigt an, dass dreimalige Reinigung zu wenig ist.
Mainstraße (Am Schlosspark bis Rathaus Straße und Stettiner Straße bis Wilhelm-Kalle- Straße)	Biebrich	B2	A2	Qualitätsmessung ergibt Sauberkeitsproblem auf den Gehwegen sowie Anpassung an den Rest der Straße.
Wilhelm-Tropp- Straße (von Am Schlosspark bis Rathaus Straße)	Biebrich	B2	A2	Qualitätsmessung ergibt Sauberkeitsproblem auf den Gehwegen sowie Anpassung an den Rest der Straße.
Willy-Brandt-Allee	Rheingauviertel- Hollerborn	B2	A2	Beschwerden von Anliegern über die verschlechterte Sauberkeitssituation sowie mehrere öffentliche Einrichtungen.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden,

Hans-Martin Kessler
Stadtrat